

# Teltomer Kreisblatt.

erschint  
**Dienstag, Donnerstag und  
 Sonnabends.**  
 Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.  
 pro Quartal.  
 Abonnements werden von sämtlichen  
 Post-Anstalten, Briefträgern und den  
 Agenten im Kreise angenommen.



**Inserate**  
 werden in der Expedition:  
**Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.**  
 sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
 und den Agenturen im Kreise angenommen.  
 Preis der einfachen Petit-Zeile  
 oder deren Raum 20 Pfennige.

Nr. 83

Berlin, den 20. Juli 1886.

30. Jahrg.

## Amtliches.

Berlin, den 10. Juni 1886.

### Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger  
 Baubetriebe.

Vom 10. Juni 1886.

Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 im  
 Reichs-Geetzblatt Nr. 17 Seite 190 hat der Bundesrath  
 auf Grund des § 1 Absatz 3 des Unfallversicherungs-  
 Gesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Geetzblatt Seite 69)  
 beschlossen

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem  
 Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf  
 die Ausführung von Schreiner- (Zischler-), Ein-  
 seiger-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei  
 Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt  
 werden mit der Wirkung vom 1. Januar 1887  
 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher  
 jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe den-  
 selben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des  
 Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin be-  
 schäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer  
 vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei  
 der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum  
**1. September 1886 einschließlich**  
 festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere  
 Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes  
 anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der  
 Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des genannten  
 Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt ge-  
 macht worden (vergl. Amtliche Nachrichten des R.-W.-M.  
 1886 Seite 19 ff.).

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den  
 nachstehend abgedruckten § 11 des genannten Gesetzes,  
 sowie auf das beigelegte Anmelde-Formular hin-  
 gewiesen.

Die Anmeldungspflicht erstreckt sich nicht auf die  
 Unternehmer von Betrieben, welche bereits auf Grund  
 des § 1 Absatz 3 und 4 a. a. D. als Betriebe mit  
 Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern in  
 das Kataster einer Berufsgenossenschaft aufgenommen  
 worden sind.

### Das Reichs-Versicherungsamt. Vödiker.

§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes:

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes  
 hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt  
 zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter  
 Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl  
 der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Per-  
 sonen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungs-  
 behörde die Angaben nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu er-  
 gänzen.

Dieser ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Be-

## Der Huttenstein.

Von Marie Widdern.

(Fortsetzung.)

Raum drei Minuten später aber saß die Verwalterin  
 wieder vollkommen gleichmüthig ihrer jungen Herrin gegen-  
 über. „Es war genau so, wie ich es mir gedacht hatte.  
 Da saß der Zwerg wirklich wieder in seiner Ecke und  
 las — na, das Buch habe ich ohne weiteres in das  
 Herdfeuer geworfen — ich mußte einmal ein Exemplar  
 statuiren.“

„Aber Martha, Du bist doch gar zu hart mit  
 Deinem Manne — sage doch selbst, was hat er sonst  
 auf der Welt als seine Bücher?“

Die Verwalterin blickte sie verwundert an. „Nicht,“  
 sagte sie energisch, „ist das nicht genug?“

„Uebrigens“ wollte Helene sagen, aber sie zog  
 es doch vor, zu schweigen um so mehr als sich  
 gerade in diesem Augenblick der kleine Verwalter der  
 Laube näherte, er hielt ein Kärtchen in der Hand das  
 er mit einer Verbeugung und einem schenen Seitenblick  
 nach seiner Frau dem jungen Mädchen überreichte.  
 „Besuch drinnen,“ sagte er dabei geheimnißvoll. „Seine  
 Gnaden sind über den Hof gekommen, und da das Wohn-  
 stübchen gerade offen stand, bestand er darauf, in kein  
 anderes Zimmer geführt zu werden.“

Helene blickte einen Moment erschrocken auf das kleine  
 goldumrandete Blättchen. „Baron von Gilberto, Ritter-  
 gutsbesitzer,“ las sie mechanisch, dann legte sie mit merk-  
 lich bebender Hand die Karte auf den Tisch. „Martha,

triebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden  
 Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark an-  
 zuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen,  
 Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Ver-  
 zeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegen-  
 standes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin be-  
 schäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das  
 Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und  
 von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreichung der Betriebe  
 in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik  
 zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß  
 sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem  
 Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat Kreis (Amt)  
 Regierungsbezirk Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Anmeldung  
 auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes. *)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. **)	Bemerkungen.

den 1886.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

\*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von  
 Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich,  
 daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

\*\*) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger  
 als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebs-  
 beamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zwei-  
 tausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Berlin, den 14. Juli 1886.

Vorstehendes bringe ich hiermit den Polizei-Ver-  
 waltungen, sowie den Herren Amtsvorstehern mit dem  
 ergebenen Ersuchen zur Kenntniss, gefälligst die Be-  
 theiligten gehörig benachrichtigen und zur Anmeldung  
 bis zu dem festgesetzten Termine bei dem unterzeichneten  
 Landrath veranlassen zu wollen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
 J. B. Der Kreis-Deputirte.

A. Kiepert.

Berlin, den 15. Juli 1886.

### Bekanntmachung.

Den Magisträten, Gemeinde- und Guts-Vorständen,  
 sowie den Handelstreibenden des diesseitigen Kreises  
 bringe ich hierdurch zur Kenntniss, daß der Kaufmann  
 Hillmann Franz Günther Willmann in Berlin zum  
 Viceconsul der Vereinigten Staaten von Mexiko ernannt  
 und demselben das Exequatur erteilt worden ist.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
 J. B. A. Kiepert, Kreis-Deputirter.

ob ich ihn empfangen?“ fragte sie wie hilflos, und ihre  
 Augen suchten ängstlich die Blicke der Verwalterin.

„Natürlich — aber selbstverständlich unter meinem  
 Schutz!“

„Nein, nein, das geht nicht,“ rief sie hastig hervor,  
 „es ist besser, ich sehe ihn allein.“

Das Gesicht der Verwalterin verfinsterte sich. „Na,  
 wenn Sie allein den Muth dazu haben — meinetwegen!  
 Uebrigens hätte ich Ihnen auch ein sehr großes Opfer  
 gebracht, da ich nothwendig hinaus auf's Feld muß,“  
 setzte sie trotzig hinzu und verließ mit kurzem Gruß die  
 Laube, in der nun der Verwalter allein der Baronesse  
 gegenüberstand.

„Sie ist doch gar zu heftig,“ sagte der kleine Mann,  
 „und eigentlich passen wir nicht zu einander, und ich  
 erinnere mich auch gar nicht, daß ich der Martha je  
 eine Liebeserklärung oder einen Heirathsantrag gemacht  
 hätte — nein, ich weiß noch wie heute, es war vor  
 fünf Jahren da traf ich mit ihr auf einer Kindtaufe  
 zusammen — beim Pfänderpiel drückte ich ihr die Hand  
 — ohne mir etwas dabei zu denken und da hat sie  
 mich gleich allen Leuten als ihren Bräutigam vorgestellt  
 — aber vergehen Sie, Baronesse,“ fuhr er erschrocken  
 auf, „ich halte Sie mit meinem albernen Gewäsch von  
 Ihren Pflichten ab, Sie müssen nothwendig den gnädigen  
 Herrn begrüßen.“

Die Einrichtung des kleinen Stübchens, in das der  
 Verwalter den Baron auf dessen Wunsch geführt hatte,  
 ließ zwar viel zu wünschen übrig, aber die unpolirten  
 tannenen Tische, die gelben altmodischen Korbfessel waren  
 so rein und so sauber gehalten, daß das Ganze doch

Berlin, den 13. Mai 1886.

### Bekanntmachung.

Die Vorschriften in Nr. 27 b. und c. der Aus-  
 führungsbestimmungen zur Hinterlegungsordnung vom  
 29. Juli 1879 (Justiz-Ministerialblatt de 1879 Seite 27 ff.)  
 werden nachstehend abgeändert.

1. die Regierungshaupt-Kassen haben sich auf Antrag  
 der Vornahme der in Nr. 27 b. bezeichneten Geschäfte  
 in Ansehung aller derjenigen Werthpapiere, bezw.  
 der Zins- und Dividendenscheine zu unterziehen,  
 über welche Veröffentlichungen in den „Allgemeinen  
 Verloosungstabellen“ des Reichs- und Staats-  
 anzeigers erfolgen.

Soweit diese Geschäfte nicht am Orte bewirkt  
 werden können, bleibt den Kassen überlassen, sich  
 der Vermittelung der königlichen Seehandlungs-  
 Societät und bei geringfügigen Objekten eines  
 Bankhauses zu bedienen.

Die entstehenden Kosten an Provision und Porto  
 sind, sofern die Kasse nicht die Einforderung eines  
 Vorschusses für angezeigt hält (Nr. 24 der Aus-  
 führungsbestimmungen), von den Betheiligten ein-  
 zuziehen, bezw. aus den eingelösten Baarbeträgen  
 zu entnehmen.

2. Die vorstehenden Anordnungen finden bis auf  
 Weiteres auch auf die in Lehns-, Fideikommiß-  
 und Stiftungssachen hinterlegten Massen, jedoch  
 nur insoweit Anwendung, als es sich um die Ein-  
 ziehung der Baluta für ausgeloopte und gekündigte  
 Werthpapiere, den Umtausch solcher Papiere und  
 um die Beschaffung neuer Zins- und Dividenden-  
 scheine handelt und als ferner Kuratoren, welche  
 mit diesen Geschäften betraut werden können, nicht  
 vorhanden sind.

Der Finanz-Minister.  
 J. B. gez. Meinede.

Potsdam, den 27. Mai 1886.

Vorstehende Bestimmungen des Herrn Finanz-  
 Ministers werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniss ge-  
 bracht.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 5. Juli 1886.

### Bekanntmachung.

Von der Sammlung der strom- und schiffahrts-  
 polizeilichen Verordnungen für die dem Regierungs-  
 Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen hat  
 der Geheime Regierungsrath Weißhaupt im amtlichen  
 Auftrage eine zweite, am 1. d. Mts. abgeschlossene  
 Ausgabe gefertigt. Die Krämer'sche Buchdruckerei  
 (C. N. Brandt) zu Potsdam versendet dieselbe portofrei  
 gegen portofreie Einzahlung von 2,50 Mark für das  
 brochirte und 2,85 Mark für das gebundene Exemplar.  
 Der Regierungs-Präsident.

mit den frischen Gardinen an den Fenstern, vor denen  
 sich herrliche Rosenkränze präsentirten, und dem mäch-  
 tigen Glaschrank an der Wand, hinter dessen Scheiben  
 das ganze Porzellan des Vorwerks prangte, einen an-  
 heimelnden Eindruck machte. Herr von Gilberto hatte  
 indeß keinen Blick für seine unmittelbare Umgebung; er  
 stand am Fenster und blickte starr in den Wirtschaftshof  
 hinaus. Wie Trost und Verachtung lag es um die  
 fest aufeinander gepreßten Lippen, und dieser Ausdruck  
 machte auch keinem milderen, freundlicheren Platz, als  
 sich die Thür öffnete und die junge Dame eintrat, die  
 er zu sprechen gewünscht.

Einen Moment glitt sein Blick über die schlanke,  
 zarte Gestalt der Baronesse in dem schmucklosen grau-  
 leinernen Kleide, über das schimmernde Haar, dessen  
 Fülle durch ein schwarzes Sammetband gehalten und  
 nach dem Hinterkopf zusammengekommen wurde, über  
 das liebevolle Gesicht, das in diesem Augenblicke die  
 Farbe wechselte; dann erst verneigte er sich, es war der-  
 selbe hochmüthige Gruß, der sie schon einmal gekränkt,  
 geschmerzt hatte.

„Ich muß mich von vornherein dagegen verwahren,  
 meine Gnädige,“ sagte jetzt eine volle sonore Stimme,  
 die sich merkwürdig bemühte, hart zu tönen, „als wäre ich  
 gekommen, um dem Ceremoniell zu genügen, das wohl  
 von mir verlangen dürfte, daß ich dem letzten Sproß  
 des edlen Geschlechtes, dessen Nachfolger ich auf dem  
 Huttenstein bin, meine Aufwartung mache — ich bin  
 ein entschiedener Feind von all' dergleichen und ganz  
 bestimmt der letzte, welcher leeren Höflichkeitsformen seine  
 Ueberzeugung opfert. — Was mich hierher führt,“ fuhr